



Domstiftsarchiv Brandenburg:
BDK 167/U.493, Bl. 1r

Die neuen Statuten des Domstifts Brandenburg, 1826.

Nach langen Diskussionen entschloss sich König Friedrich Wilhelm III. im Jahre 1822, die in der Zeit der napoleonischen Fremdherrschaft beabsichtigte Aufhebung der Domstifter im Falle Brandenburgs nicht auszuführen. Die Reorganisation erfolgte „in Anerkennung der denkwürdigen Stelle, welche das Domstift zu Brandenburg in der Geschichte der Kurmark einnimmt“.

Dem Domkapitel wurden daher mit Datum vom 30. November 1826 neue Statuten erteilt.

Eines der wesentlichen Zwecke des Domstifts war es, „ausgezeichnete Verdienste Unserer getreuen Unterthanen auf eine würdige Weise zu belohnen“. Das Domkapitel bestand fortan nicht mehr aus 7, sondern aus 12 Domherren (davon 9 weltliche und 3 geistliche Stellen). Für zehn dieser Stellen stand dem König das Besetzungsrecht zu, so dass das Stift fast vollständig vom Monarchen abhängig war. Unterteilt wurden die Domherrenpfründen in drei Klassen, die sich durch die Höhe ihrer Einkünfte unterschieden.

Die vorliegenden Statuten sind in urkundlicher Form ausgefertigt, gesiegelt und in Samt gebunden. Der vorgedruckten Titulatur folgt der Text der Statuten, am Ende eigenhändig unterschrieben vom König und von dem Innenminister Friedrich von Schuckmann, der einst die Ritterakademie in Brandenburg besucht hatte. Das für die Urkunde verwendete Papier mit dem Wasserzeichen „J[ames] Whatman“ ist offenkundig englische Importware.